

Bewerkschaftliche Rundschau

Zeitschrift des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen

Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften und des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Erscheint alle 14 Tage.

Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Goldmark.
Anzeigen: Die Dreispaltene mm - Zeile 0,15 Mark.

Hauptgeschäftsstelle: Köln, Jülicher Straße 27.

Fernsprecher Amt Bonn 2261.

Redaktionschluss: Montags vor Erscheinen.

Um die Würde der Arbeit.

In dem Artikel „Wandlungen in der christlichen Arbeiterschaft“ in der vorigen Nummer dieser Zeitschrift haben wir aufzuzeichnen versucht, von welchen Gedanken, Wünschen und Forderungen die christliche Arbeiterschaft von heute erfüllt ist. Sie ist zur klaren Erkenntnis ihrer sozialen und gesellschaftlichen Lage gekommen und tritt mit klaren bestimmten Forderungen an Staat und Gesellschaft hervor.

Naturngemäß sind diese, soweit sie von den christlichen Gewerkschaften als den Vertretern der wirtschaftlichen Belange erhoben werden, Forderungen nach einer Reform der wirtschaftlichen Dinge. Neben der Selbsthilfe steht das Verlangen nach weiterem Ausbau des gesetzlichen Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung, insbesondere nach einer modernen gesetzlichen Formulierung des Eigentumsbegriffes, als notwendige Voraussetzung einer gerechten Verteilung des Ertrages der Wirtschaft.

Darüber hinaus verlangt sie mehr Achtung vor der Würde der Arbeit, vor der fleißigen produktiven Tätigkeit als Erfüllung einer sittlichen Verpflichtung, eines Lebensberufes. Zweck der Wirtschaft und der Arbeit soll das Wohl der Menschen sein. Nicht soll der Mensch der Wirtschaft, sondern die Wirtschaft dem Menschen dienen. Diese höhere Auffassung leitet sie ab von den christlichen Sittengesetzen, die bei aller Eigengesetzlichkeit der Wirtschaft trotzdem auf diese Anwendung finden müssen.

Neben der Selbsthilfe und der Staatsgewalt stehen aber noch andere Kräfte, die vom größten Einflusse auf die soziale und kulturelle Lage der Arbeiterschaft sind. Es sind die Befehle der Sitte und Moral, Religion und Kirche. Wenn auch die Beachtung dieser Gebote und Befehle von Sitte und Moral, soweit sie über die staatlichen geschriebenen Befehle hinausragen, von der Staatsgewalt nicht erzwungen werden können, so üben sie doch einen weitgehenden Einfluß aus. Zunächst auf das Gewissen eines jeden Menschen, durch das sich ein jeder in seinem Tun und Lassen bewußt und unbewußt beeinflussen läßt. Nicht auch zuletzt auf die staatliche Gesetzgebung, da ja in dieser die sittlichen Gebote ihren konkreten Niederschlag finden sollen.

Demnach ist es eigentlich selbstverständlich, wenn die christliche Arbeiterschaft versucht, auch über diesen Weg zu ihrem Rechte in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft zu kommen. Träger dieser Bestrebungen sind hier in erster Linie die Arbeiterstandesvereine, die bei ihrer gesamten Zielsetzung nach der Konfessionszugehörigkeit aufgebaut sind. In enger Verbindung mit ihren Kirchen stehend, können sie daher auch manche Kräfte in den Emanzipationskampf des Arbeiterstandes einsetzen, die den christlichen Gewerkschaften als parteipolitisch und konfessionell neutrale Organisationen nicht zur Verfügung stehen. Sie bilden daher eine notwendige Ergänzung unserer christlichen Gewerkschaften und gemäß ihrer ganzen geistigen Einstellung, Zielsetzung und Einflußmöglichkeiten ein wichtiges Glied in der gesamten christlich-nationalen Arbeiterbewegung.

Ausgehend von dem Gedanken, daß die gesellschaftliche und kulturelle Lage der Arbeiterschaft und die Ursachen für ihre materielle und seelische Not in allen Ländern fast die gleichen sind, versuchten die Arbeitervereine auch internationale Verbindungen herzustellen.

Auf evangelischer Seite fanden diese Bestrebungen Unterstützung durch die Weltkonferenz für praktisches Christentum 1925 in Stockholm, die die Pflicht der evangelischen Kirche zur sozialen Betätigung besonders hervorhob. Sie führten zu der ersten internationalen Tagung der evangelischen Arbeitervereine im Mai dieses Jahres in Düsseldorf. In offener freimütiger Weise wurden auf dieser Tagung die Ursachen insbesondere für die seelische Not der Arbeiterschaft herausgestellt, die sich aus der Bewertung der Arbeitskraft als Ware für die Würde der Arbeit und dessen Träger als Mensch ergibt.

Auf katholischer Seite waren ebenfalls die Voraussetzungen für eine internationale Zusammenarbeit der Arbeitervereine gegeben. Die katholische Kirche, als einheitliche Weltkirche, verstärkt noch durch die sozialen Sendschreiben ihres Oberhauptes, bot hier die geeignete Grundlage. Nach einigen vorübergehenden Tagungen der Führer fand Mitte Juli der erste internationale Kongreß der katholischen Arbeitervereine in Köln statt.

Durch alle Reden und Beschlüsse zog sich wie ein roter Faden: Die wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie sich in der kapitalistisch orientierten Wirtschaft für die Arbeiterschaft herausgebildet haben, sind unerträglich geworden. Um der Krönung der göttlichen Schöpfung, des Menschen willen, können und dürfen wir unseres christlichen Gewissens wegen dem nicht mehr ruhig zusehen.

Mit folgenden wirkungsvollen Worten stellte der Präsident der Tagung in einer machtvollen öffentlichen Kundgebung das Programm der internationalen Verbindung der katholischen Arbeitervereine heraus:

Immer noch wühlt in den Millionen von Lohnarbeitern aller Länder ein tiefes Unbefriedigtsein. Immer noch brennt in ihnen die Sehnsucht nach Emporführung und auch Erlösung aus den Widersprüchen, die sie in der Arbeits- und Lebensmühe schwer und dunkel umlasten. Diese Arbeitermassen fragen nach dem Sinn der Wirtschaft, die ihren Dienst verlangt und ihr materielles und geistiges Dasein festlegt.

Darum ist auf diesem Kongreß in Köln ausgesprochen worden: Wer an die Stelle des hohen göttlichen und menschlichen Dienstgedankens die banale Verdienstidee stellt, wer wirtschaftet, nur um zu gewinnen und zu erraffen, der zerstört den Sinn der Arbeit, der untergräbt den befreienden und erhebenden Gedanken des Berufes. Die katholische Arbeiterschaft wird niemals anerkennen, daß ein Wirtschaftsbetrieb eine rein private Angelegenheit und nur um des Gewinnes willen da ist. Sie wird dem niemals zustimmen können, daß der Mensch innerhalb der Wirtschaft, an die er mit seinem und seiner Familie Schicksal gebunden ist, nur Werkzeug ohne Selbstwert sein kann. Die katholische Arbeiterbewegung aller Länder ist entschlossen, den Kampf gegen solche Wirtschaftsauffassungen mit aller Kraft zu führen; um der menschlichen Würde, um der Würde der Arbeit und ihrer Produktivität, um der staatlichen und menschlichen Ordnung willen. Sie ist der Ueberzeugung, daß in einem garantierten Recht der Mitbestimmung und Mitgestaltung in Betrieb und Wirtschaft Möglichkeiten der Erhebung und Befriedigung der Arbeiterschaft gegeben

sind. Sie fordert Maßnahmen der organisierten Gesellschaft zur Durchsichtigmachung der Unternehmungen und der Betriebe, paritätische Ausgestaltung öffentlich rechtlicher Vertretungen in Handel und Gewerbe sowie Kartelle zur Kontrollierung jener Abmachungen der organisierten Wirtschaft, die auf Kosten der Allgemeinheit gehen.

Das Ziel ist klar: Im Einklang mit der Gesamtheit der christlichen Arbeiterbewegung aller Länder fordert sie für die Lohnarbeiterschaft jenes Mehr an Verfügungsgewalt über materielle Dinge, die ihrem Dasein festen Untergrund, größere Sicherheit und kulturelles Leben ermöglichen. Wir bejahen eine planvolle Wirtschaftspolitik wie eine tief begründete Verbrauchermoral in allen Volksschichten. Unentwegt legt sich die katholische Arbeiterbewegung für eine bessere menschenwürdigere Existenz der Lohnarbeiterschaft ein. Sie will nicht jenen Typus Mensch an Zahl vermehren, der nur in der Maßlosigkeit unregelter Wünsche und Bedürfnisse aufgeht und in Sattheit für die Gemeinschaft wertlos wird. Der Wille geht auf ein höheres Ziel: auf Erneuerung der Wirtschaft und Lebensordnung im Lichte der christlichen

Selbstbehauptung oder Klassenkampf.

„Nichtswürdig ist die Nation, die nicht ihr alles setzt an ihre Ehre“, aber auch nichtswürdig der Stand, der die Verantwortung gegenüber sich selber dem guten Willen derer überläßt, von denen er abhängig ist. Jedes Volk, jeder Stand und jeder einzelne muß sich innerhalb der Menschengemeinschaft durchsetzen. Dieses Sichdurchsetzen wird sich nie und nirgendwo reibungslos vollziehen. Es bedeutet Kampf gegen das Eigeninteresse, das durchaus begrifflich und natürlich im Ringen um das eigene Überbleiben überspißt auftritt. Vollzieht sich dieser Kampf in der rechten Ordnung, das heißt, versucht er das Gleichgewicht der Kräfte herzustellen, so bricht er die Spitzen ab, schafft den notwendigen Ausgleich und ist die beste Garantie für das Wohl der Gesamtheit, wie für das berechtigte Eigeninteresse jedes einzelnen. Wo der Kampf jedoch in der Absicht geführt wird, die anderen Volks- und Menschengenossen unter den eigenen „guten“ Willen und die eigene „bessere Einsicht“ zu zwingen, weil man angeblich ganz alleine die Fähigkeit in sich hat, den Völkerrfrieden und die Eintracht der Stände herbeizuführen oder zu gewährleisten, da ist jede Gemeinschaft unmöglich, weil er auf der Seite derer, die man „beglücken“ möchte, den gleichen verhängnisvollen Willen ausläßt. Hier spricht man von Tyrannenwahn, Diktatur oder Klassenkampf. Er hat die Menschheit und die Stände innerhalb eines Volkes noch stets auseinandergerissen, nie aber zusammengeführt, weil er einen Mißbrauch des unveräußerlichen, jedem Menschen eigenen und gottgegebenen Rechtes der Persönlichkeit darstellt.

Das ist eine Binsenwahrheit, die jeder kennt und einsehen, wenn nicht eine starre Interessenswelt sein Blickfeld nach dieser oder jener Richtung hin einengt. Wo das der Fall ist, schlagen die Widersprüche so verrückte Purzelbäume, daß man sich darüber amüsieren könnte, wenn die Sache nicht so bitter ernst wäre.

Jedes Volk hat von Gott seine besonderen Fähigkeiten, Energiekräfte und Eigenheiten erhalten. Aber selbst, wenn man das eigene Volk für begnadeter oder wertvoller hält als das fremde, so hat man noch kein Recht, das andere Volk für minderwertig zu halten. Das eigene Volk soll man hochhalten und verteidigen gegenüber allen Angriffen. Mit allen seinen Kräften soll man mithelfen, das eigene Land zu einer achtungsgebietenden und wertgeschätzten Stellung herauszuführen und ihm einen breiten Spielraum zu verschaffen zu seiner vollen wirtschaftlichen Entfaltung. Wir müssen unser Vaterland lieben und ihm dienen. Dieses starke und in jedem Augenblick lebendige Bewußtsein nationaler Zusammengehörigkeit und Verbundenheit darf jedoch nicht dazu führen, in jedem Fremden ohne weiteres seinen geborenen Feind zu erblicken und ihn als solchen zu behandeln. Das wäre nicht nur unfittlich, sondern eine Verewigung des gegenseitigen Ausrottungskampfes der Nationen, der die besten Kräfte im Hass verzehrt, statt im friedlichen Wettbewerbe durch Schaffung wertvoller Güter die Stellung und das Ansehen des eigenen Volkes innerhalb der Nationen zu heben. Der Klassenhass richtet sich im letzten Grunde gegen das eigene Volk, das daran zugrunde geht, zum mindesten aber auf das schwerste leidet. Wehrhaftigkeit

Lebensideale. Die Solidarität katholischer Arbeiter untereinander will aber auch Hebung des Wertes und der Würde der Lohnarbeiterschaft als Volksschicht in allen Auswirkungen des nationalen Lebens und einer christlich empfundenen Demokratie. Mit und durch die Organisation unseres Standes zu neuen, zu besseren Formen und Ordnungen des gesellschaftlichen Lebens — das ist unsere Parole.

Die hier aufgestellten Ziele und Forderungen decken sich vollständig mit denen der christlichen Gewerkschaften. Sie zu erreichen, muß das gemeinsame Bestreben sein. Seitens der Arbeitervereine in erster Linie durch Beeinflussung der öffentlichen Meinung, Moral und Sitte.

Aufgabe der christlichen Gewerkschaft ist es, den Kampf mit den Realitäten des täglichen Lebens, beim Abschlusse des Tarifvertrages, bei Neuordnung der einzelnen Gesetze aufzunehmen. Sie alle müssen den mühsamen langen Weg gehen, der uns Schritt für Schritt, trotz aller Hindernisse langsam, aber sich dem Ziele näherführt, der werktätigen produktiven Arbeit seine Würde wiederzugeben.

Ist wache und kampfbereite Selbstbehauptung, aber nicht kleinliche Ueberheblichkeit.

Genau dasselbe gilt für den Kampf der Klasse innerhalb eines Volkes. Der Standesstolz löst den Willen aus, sich durchzusetzen, wehrhaft das eigene Recht auf Leben und Menschsein füttern zu verteidigen. Wo diese Selbstbehauptung aber Macht gegen Macht auszuspielen versucht, da wächst der nur auf den eigenen Vorteil bedachte Krämergeist sich aus zum Kampf aller gegen alle, der auch das Gefüge der eigenen Klasse bedroht.

Bei aller Wehrhaftigkeit des eigenen Standes muß die Verbundenheit mit dem Gesamtvolke die übergeordnete Triebfeder des Handelns bleiben. Sie darf aber nicht soweit gehen, daß man die Schwächen der anderen Volksgenossen als Tugend ansieht und sich ihnen in schwächlichem Verzicht auf Eigenbehauptung bedingungslos ausliefert, weil sie von nationaler Zusammengehörigkeit sprechen, in Wirklichkeit aber ihren eigenen Geldbeutel meinen.

Die Unehrlichkeit der unentwegten Kampfesinnung fängt sich in ihren eigenen Widersprüchen. Die Kommunisten predigen die Vernichtung der Unternehmer ihres eigenen Landes, verlangen aber bedingungslosen Pazifismus gegenüber den Fremdstaaten, besonders Rußland. Das letztere macht die Probe aufs Exempel und tötet erbarungslos alles aus, was sich ihrem Machtwillen widersetzt unter der Parole: Nieder mit den Feinden der Arbeiterschaft, wobei sie sich im Endeffekt als die größten Feinde einer selbständigen Arbeiterschaft erweisen. Die extremen Nationalisten in allen Ländern bekämpfen mit den radikalsten Phrasen alle fremden Völker, die in ihren Augen ohne weiteres schlecht und minderwertig sind, dem Arbeiter ihres eigenen Landes aber muten sie vielfach in Worten weniger, aber in ihrer tatsächlichen Übung aus „nationalen“ Beweggründen völlige Unterwerfung unter das Diktat der Unternehmer zu, wegen ihrer „höheren Einsicht“ und weil sie so am besten fahren. Eine solche „nationale Verbundenheit“ machen die Manchesterleute im Unternehmerlager freudig mit, schaffen sich vermittels machthungriger „Arbeiterführer“ nationale (lies: gelbe) Arbeitervereine und das ganze nennen sie dann: Freiheitsbewegung. Den Freiheitswillen der Arbeiter, die aufrecht und gerade ihre Interessen in unabhängigen Gewerkschaften vertreten, tun sie ab mit dem ihnen sehr gefälligen und auf den Leib geschnittenen Ausdruck: Wachstümer der Gewerkschaften. Was sie selber in rücksichtsloser Ausnutzung üben, das wollen sie anderen nicht zugestehen, selbst dann nicht, wenn die Selbstbehauptung nichts anderes bezweckt als die Eigenbehauptung im Interesse des Volkes der Gemeinschaft. Weil sie die Gemeinschaft innerlich ablehnen oder besser die Gemeinschaft mißbrauchen zur Befriedigung ihres unerfülllichen Eignisses.

Die christlichen Gewerkschaften haben von jeher die Machtverherrlichung, gleichgültig ob sie als Klassenkampf von unten oder von oben ihnen entgegnet, als gemeinlich abgelehnt, weil sie auch jeden weltlichen Pazifismus nach außen und innen verwerfen. Tyrannen- und Knechtsgeinnung erkülden die wirkliche Gemeinschaft von

Gleichgeachteten und Gleichberechtigten, die nur durch den starken und geschlossenen Willen der Selbstbehauptung aufrecht erhalten werden kann. Die Selbstbehauptung der Arbeiterschaft ist ihr unabdingbares Recht. Wo sie nicht geübt oder unterbunden wird, gärt der Haß und die Untreue.

Die bewußt gewollte und geübte Gemeinschaft ist das Ziel der christlichen Gewerkschaften. Indem sie danach streben, tun sie das aus einem hohen Verantwortungsbewußtsein gegenüber dem Stand, den sie vertreten, und gegenüber der Gemeinschaft.

Zum Verbandstage 1928.

Anträge betreffend A: Die Satzungen.

„1 Berlin“: Der Verband führt den Namen: Arbeitnehmersbund öffentlicher Betriebe.

§ 5 Köln: Hinter Aufnahmegebild zu setzen: „(Siehe § 15)“.

§ 7 Köln: § 7 wird § 8 und umgekehrt.

§ 8 Köln: 1. Satz bleibt. Neu: Die Beiträge für die Zeit, in der das wiederaufgenommene Mitglied beitragspflichtig war, werden nur dann angerechnet, wenn die rückständigen Beiträge nachgezahlt werden. Im anderen Falle erfolgt die Anrechnung erst, nachdem wieder 52 Wochenbeiträge geleistet sind.

§ 9 Augsburg: Mitglieder, die beim Uebertritt aus anderen Verbänden nicht mehr als 52 Wochenbeiträge im Rückstande sind, erhalten nach einjähriger Beitragsleistung die früheren Marken angerechnet.

§ 9 Köln: Abs. 1 letzter Satz: Die Anrechnung der Beiträge erfolgt nach Maßgabe des § 9.

§ 15 Essen: Jugendliche unter 17 Jahren sind vom Aufnahmegebild befreit.

§ 16 Augsburg: Der Wochenbeitrag kann, wenn die sozialen Verhältnisse der Ortsgruppe es gestatten, einen Stundenlohn betragen u. s. w. wie bisher.

§ 16 Dortmund: Satz 2 soll lauten: Der wöchentliche Beitrag beträgt bei einem Stundenlohn bis zu 30 Pfg. 30 Pfg., von da ab staffelt er sich um je 10 Pfg.

§ 16 Köln: Der wöchentliche Beitrag beträgt für Vollarbeiter einen Stundenlohn. Beiträge über 5 Pfg. sind nach oben, unter 5 Pfg. nach unten abzurunden. Die Beiträge sind wöchentlich im voraus zu entrichten usw. wie bisher.

Die Beiträge für Jugendliche und Nichtvollbeschäftigte regeln sich nach dem Stunden- bzw. Wochenverdienst. Arbeitslose Mitglieder zahlen, wenn sie im Verbandsausgesteuert sind, einen Beitrag von wöchentlich 10 Pfg. Alles übrige wird gestrichen.

§ 16 Bonn: Ruhegeldempfänger und Lehrlinge zahlen einen Wochenbeitrag von mindestens 10 Pfg., wofür die Verbandszeitung frei geliefert wird.

§ 17 Köln: Mitglieder, die während ihrer Zugehörigkeit zum Verbands dauernd Invalide oder pensioniert werden, können sich durch Zahlung eines Beitrages von mindestens 10 Pfg. wöchentlich usw. wie bisher:

§ 18 Landshut: Unter der Voraussetzung der satzungsgemäßen Beitragsleistung können die Ortsgruppen einen wöchentlichen Lokalbeitrag bis zu 10 Pfg. ohne Genehmigung des Zentralvorstandes erheben. Bei Einführung höherer Lokalbeiträge ist die Zustimmung des Zentralvorstandes einzuholen.

§ 20 Köln: Der letzte Satz soll als neuer Absatz gelten und fett gedruckt werden.

§ 21 Augsburg, Frankenthal, Göttingen, Hildesheim, Koblenz, Köln, Landshut, M. Gladbach, Paderborn. Von den Einnahmen aus Aufnahmegebildern und Beiträgen fließen 80 Prozent der Hauptklasse zu, 20 Prozent verbleiben der Lokalkasse.

§ 21 Saarbrücken: In den Orten, in denen sich ein Verbandssekretariat befindet, verbleiben der Lokalkasse 20 Prozent der Einnahmen.

§ 21 Coesfeld, Straubing, Willingen. Von den Einnahmen aus Aufnahmegebildern und Beiträgen fließen 75 Prozent der Hauptklasse zu, 25 Prozent verbleiben der Lokalkasse.

§ 21 Dortmund, Essen: Ortsgruppen mit Verbandsangestellten erhalten 30 Prozent der Einnahmen; die übrigen Ortsgruppen 15 Prozent wie bisher.

§ 22 Dortmund: Von der Zahlung der Verbandsbeiträge sind Kranke und arbeitslose Mitglieder befreit.

§ 26 Dortmund: Satz 1 wird gestrichen.

§ 27. Berlin: Den Mitgliedern steht ein klagbares Recht auf die satzungsgemäßen Unterstufungen nicht zu.

§ 27. Köln: § 27 wird hinter § 29 und § 28 hinter § 26 gesetzt.

§ 29 Augsburg: Bei Uebergang in eine höhere Beitragsklasse sollen sämtliche Unterstufungen nach der höheren Klasse berechnet werden, sofern mindestens 13 Wochenbeiträge in dieser gezahlt wurden.

§ 31. Dortmund: Die Streikunterstützung beträgt für den Arbeitstag bei einer Mitgliedschaft von 13 Wochen das Dreifache, von 26 Wochen das Dreieinhalbfache und von 104 Wochen das Viereinhalbfache des Wochenbeitrages.

§ 31. Bonn: Bei Streiks, die mit Genehmigung des Zentralvorstandes geführt werden, sowie bei Aussperrungen wird den Mitgliedern Unterstufung aus der Verbandskasse gewährt.

§ 33. Bonn: Mitglieder, die noch keine acht Wochen dem Verbands angehören, erhalten nur die Hälfte der Streikunterstützung und der Zuschüsse.

§ 33. Köln: Mitglieder die noch keine 13 Wochen dem Verbands angehören, erhalten erst vom achten Streiktag an Streikunterstützung.

§ 34. M. Gladbach: Satz 1 ist zu streichen.

§ 35. Zentralvorstand: Einfügen in Absatz 1 zwischen „gemäßregelt“ und „werden“, oder die infolge einer arbeitgeberseitigen Kampfmäßnahme, insbesondere durch Aussperrung, geschädigt“.

§ 36. Köln: Hinter „Unterstützungssätze“ wird eingefügt „und Bezugsdauer“.

§ 37, 1. Bonn: Mitgliedern, die infolge Krankheit oder Arbeitslosigkeit erwerbslos werden, wird Erwerbslosenunterstützung gewährt.

§ 37, 2. Bonn: Die Erwerbslosenunterstützung beginnt mit dem achten Tage der Erwerbslosigkeit. Jedoch fällt die Wartezeit von sieben Tagen fort, wenn die Krankheit oder die Erwerbslosigkeit länger als acht Tage dauert, und bei wiederholten Erkrankungen usw. wie bisher.

§ 37, 2. M. Gladbach: Bei Krankenunterstützung ist die Wartezeit von acht Tagen auf 5 Tage zu kürzen.

§ 37, 2. Würzburg: Der Verbandsrat wolle den Wegfall der sebtägigen Wartezeit bei Krankenunterstützung beschließen.

§ 38. Augsburg: Die Erwerbslosenunterstützung soll nach den Satzungen des Deutschen Verbandes für die berufliche Kranken- und Wohlfahrtspflege geändert werden.

§ 38. Dortmund, Essen. Die Erwerbslosenunterstützung beträgt für den Arbeitstag bei Krankheit das einfache, bei Erwerbslosigkeit das Doppelte des Wochenbeitrages.

§ 38. Essen: Neuer Absatz: Für Funktionäre, die sich in Ausübung ihrer Tätigkeit als Vertrauensmann einen Unfall zuziehen, wird das Krankengeld um 50 Prozent erhöht.

§ 38, 2. Halle, M. Gladbach, Jurgoldstadt: Das Krankengeld soll wieder wöchentlich ausbezahlt werden.

§ 38, 2. Straubing: Um Postkosten zu sparen, sollen die Mitgliedsbücher erst am Schlusse der Krankheit an die Zentrale zur Anweisung der Unterstufung eingeschickt werden.

§ 41. Bonn: Beim Sterbefall eines Mitgliedes wird Sterbegeld gewährt usw. wie bisher.

§ 42. Essen: Das Sterbegeld beträgt bei einer Beitragsleistung von

52	156	260	390	520	650	780	1040
Wochen-							
das	60	75	90	100	115	130	145
des							
Wochenbeitrages.							fache

§ 42a. Augsburg: Durch eine Beitragsleistung von 90 Pfg. pro Woche kann bei Tod durch Unfall das Höchststerbegeld bezogen werden.

§ 42a. Bonn: Das Sterbegeld wird auch an die Mitglieder gezahlt, die nicht unter die Unfallversicherung fallen.

§ 42. Saarbrücken: Das erhöhte Sterbegeld soll betragen:

1000	Mark	bei	100	Pfg.	Wochenbeitrag
900	"	"	90	"	"
800	"	"	80	"	"
700	"	"	70	"	"
600	"	"	60	"	"

*) Der Ortsname bedeutet, daß der nachfolgende Antrag von der im genannten Orte bestehenden Ortsgruppe gestellt ist.

Ergebnisse der Delegiertenwahlen.

Es sind gewählt:

Wahlbezirk I Köln.

1. Lürken, Gottfried, Aachen,
2. Franken, Johann, Aachen,
3. Wolf, Otto, Bonn a. Rh.,
4. Pesch, Peter, Krefeld,
5. Kieger, Franz, Süchteln,
6. Krumbein, Hubert, Trier,
7. Esser, Robert, Köln-Braunsfeld,
8. Dung, Mathias, Köln-Ehrenfeld,
9. Wallraff, Fritz, Köln,
10. Wachendorf, Adam Köln,
11. Krenn, Johann, Solingen.

Wahlbezirk II München.

12. Weigl, Theodor, München,
13. Lenz, Ludwig, Augsburg,
14. Boggenauer I, Johann, München.

Wahlbezirk III Karlsruhe.

15. Schieler, Fritz, Birmafens,
16. Schilling, Gotthilf, Weinsberg i. Wittbg.,
17. Braun, Jakob, Pforzheim,
18. Beck, Mathias, Reute b. Emmendingen,
19. Zondler, Ernst, Stuttgart-Wangen.

Wahlbezirk IV Essen.

20. Müller, Paul, Barmen,
21. Müller, Peter, Düsseldorf,
22. Kanabay, Simon, Düsseldorf,
23. Stegemann, Robert, Dortmund,
24. Hennigfeld, Theodor, Dortmund,
25. Mengemeyer, Clemens, Laer, Ars. Thurg.
26. Zimmermann, Johann, Marsberg i. W.,
27. Schmitz, Franz, Münster i. W.,
28. Baus, Franz, Essen-Ruhr,
29. Seeger, Paul, Essen-Ruhr.

Wahlbezirk V Frankfurt.

30. Theis, Otto, Marburg a. Lahn,
31. Schreiber, Nikolaus, Mainz.

Wahlbezirk VI Nürnberg.

32. Rupp, Kaver, Bamberg,
33. Bäumler, Michael, Grafenwöhr.

Wahlbezirk VII Berlin.

34. Friedrich, Karl, Berlin-N. 20.

Wahlbezirk VIII Breslau.

35. Gröhner, Max, Breslau,
36. Aglaster, Hermann, Breslau,
37. Lehmann, Wilhelm, Gieswich, Oberschl.

Wahlbezirk IX Danzig.

38. Bernstengel, Karl, Königsberg i. Pr.

Wahlbezirk X Leipzig.

39. Harnisch, Edwin, Leipzig-Eutritzsch.

Wahlbezirk XI Hannover.

40. Eichhorn, Heinrich, Göttingen.

§ 44. Bonn: Recht 'dah' wird solchen Mitgliedern gewährt usw. wie bisher.

§ 45. Dortmund, Essen, Münster, Remscheid: Abtag 3 ist zu streichen.

§ 48. 2. Zentralvorstand (neue Fassung): Die Verwaltung und Erledigung der Verhandlungsgeschäfte erfolgt nach Maßgabe der Beschlüsse des Verbandstages und des § 59 durch den Zentralvorstand. Dieser kann sich hierbei der Hilfe der Ortsgruppen, Verwaltungsstellen, Bezirks- und Fachgruppenzeitungen bedienen.

§ 54. 1. M.Gladbach: Satz 3 soll lauten: Die Abrechnungen müssen spätestens zwei Wochen nach Ablauf eines jeden Vierteljahres eingesandt werden.

§ 56. Zentralvorstand (neue Fassung): Der Zentralvorstand kann für jeden Verbandsbezirk zu seiner Hilfe einen Bezirksleiter anstellen und aus der Hauptkasse besolden. Er kann den Bezirksleiter zu folgenden Aufgaben heranziehen:

§ 57. 2. Zentralvorstand: Die Fachgruppen sind keine selbständigen Vereinigungen, sondern Abteilungen des Verbandes. Es steht ihnen keine Selbständigkeit in Verwaltungs-, Kassen- und sonstigen Rechtsgeschäften zu.

§ 59 a. Zentralvorstand (neue Fassung): Den Verband gerichtlich und außergerichtlich, insbesondere gegenüber den Regierungen und Behörden zu vertreten.

§ 59. Letzter Abtag: Die rechtliche Vertretung des Zentralverbandes usw. wie bisher.

§ 63. Coesfeld: Der Verbandstag besteht aus dem gewählten Delegierten, dem Zentralvorstand, dem Bezirksleiter und sämtlichen freigestellten Beamten.

§ 64. Paderborn: Statt 750 Mitglieder muß es heißen 500. Die Delegierten müssen aus dem Arbeitsverhältnis sein.

Der freigestellte Kollege hat sowieso am Verbandstag teilzunehmen und kann als Delegierter nicht in Frage kommen.

§ 64. 2. Gladbach: Verbandsbeamte können nicht zu Delegierten gewählt werden. Nur Mitglieder können unbeeinträchtigt ihre Delegiertentätigkeit ausüben.

§ 64. 2. Augsburg: Die Mitgliederzahl von 750 ist auf 500 und die Ziffer 500 auf 300 zu reduzieren. Bsp. eine Delegiertengruppe 250 Mitglieder, so kann sie einen eigenen Delegierten wählen.

§ 64. 2. Dortmund: Bei je 500 Mitgliedern ist ein Delegierter und ein Ersatzmann zu wählen. Im 2. Satz wird statt 750 die Zahl 500 gesetzt.

§ 66. Augsburg, Würzburg (Nachsatz): Die Kosten für den Verbandstag sind von der Hauptkasse zu bestreiten. Verbandstagsmarken sollen nicht mehr ausgegeben werden.

§ 67. Essen, Münster i. W.: Im letzten Absatz ist der Schlusssatz „sofern der Termin desselben bekannt ist usw.“ zu streichen.

§ 71. Münster: Der 1. Satz soll lauten: Die Verbandszeitung wird portofrei bis Mittwoch der Erscheinungswoche an den Ort der Verwaltungsstelle geliefert.

§ 71. Barmen, Essen, Dortmund: Die Verbandszeitung wird portofrei bis spätestens Donnerstag der Erscheinungswoche an den Ort der Verwaltungsstelle geliefert. Im übrigen wie bisher.

§ 71. M.Gladbach: Die Verbandszeitung erscheint alle acht Tage.

§ 74. Zentralvorstand: Fällt fort.

Weitere Anträge werden in der nächsten Nummer veröffentlicht.

Die Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände *).

I.

Das Wesen der gemeindlichen Selbstverwaltung.

Neben Reich und Ländern sind in Deutschland auch noch die gemeindlichen Selbstverwaltungskörper, die Gemeinden und Gemeindeverbände, Träger der öffentlichen Verwaltung. Sie sind es nach zwei Richtungen. Sie haben einmal den obrigkeitlichen Willen des Staates in allen, auch den kleinsten Verwaltungseinheiten zur Geltung zu bringen und müssen ferner unter eigener Verantwortung für die Verwaltung ihres Bezirkes selbst sorgen. Im letzten Falle behält der Staat jedoch noch bestimmte Aufsichtsbefugnisse. Damit wird inhaltlich jede Schematisierung der örtlich so außerordentlich verschiedenen Verwaltungsaufgaben vermieden. Außerdem wird die Verwaltung der einzelnen Gemeinden an die gesamte Staatsverwaltung gebunden und in sie eingeordnet. Das Aufgabengebiet der Selbstverwaltung ist sehr weit gefaßt. Man könnte ihm alle Aufgaben zurechnen, die sich aus

dem Zusammenleben in örtlicher Gemeinschaft ergeben, soweit sie nicht durch Gesetz einer anderen Stelle übertragen sind. Die gemeindliche Selbstverwaltung bildet somit einen wesentlichen und untrennbaren Bestandteil des deutschen Staatsrechts.

Der Erfolg der Selbstverwaltungstätigkeit erscheint in der Regel dadurch gesichert, daß sich die Gemeindeglieder ihrer Oberhaupt und ihre leitenden Beamten selbständig und unter dem Gesichtspunkte der Spezialtätigkeit für die Zwecke ihres Gemeinwesens wählen, und daß sich diese Kräfte im Sinne der Selbstverwaltung frei entfalten können. Ein anderer, nicht weniger wichtiger Vorteil der Selbstverwaltung ist der, daß sich mit ihrer Hilfe nicht nur die Gemeinde, sondern auch der Staat die Kräfte der Staatsbürger in weitem Maße für Verwaltungszwecke dienstbar machen kann, und zwar sowohl durch die Stadtverordneten selber, als auch in noch weit größerem Umfange

* Aus Richtlinien 169 der D. f. S.

durch die sogenannten Verwaltungsdeputationen. Mit Hilfe dieser Einrichtungen kann die Stadtverwaltung die Spezialkenntnisse ihrer Bürger auf den verschiedensten Gebieten durch unmittelbare tätige Mitarbeit an der Durchführung ihrer Aufgaben nutzen. Die Bedeutung der Verwaltungsdeputationen ist nicht hoch genug einzuschätzen; sie sind von sachkundiger Seite einmal als die genialste Einrichtung unserer städtischen Verfassungen bezeichnet worden.

Das Organisationsprinzip der gemeindlichen Selbstverwaltungskörper ist von demjenigen des Reichs und der Länder verschieden. Während diese sich als obrigkeitliche Organisationsformen von oben nach unten gliedern, bauen sich die Selbstverwaltungskörper ihrer inneren Natur entsprechend organisch von unten nach oben auf. Eine Vielheit von Gemeinden kann grundsätzlich für alle Zwecke, die über den Bereich der örtlichen Verwaltung hinausgehen, zu Gemeindeverbänden vereinigt werden. Dadurch leidet aber keineswegs die Selbstständigkeit der einzelnen Gemeinde. Ist das Merkmal der obrigkeitlichen Verwaltung die Zentralisation der Verwaltung in Verbindung mit dem Grundsatz der Unteroberordnung jeder folgenden Behörde, so herrscht in der gemeindlichen Selbstverwaltung eine gewisse Aufgabenteilung unter Wahrung der Gleichberechtigung. Die Gemeinden stehen zu den Gemeindeverbänden nur in einem räumlichen Einordnungsverhältnis; im übrigen aber stehen Gemeinden und Gemeindeverbände nach dem geltenden Recht gleichberechtigt nebeneinander.

Die Gemeindeverfassungen.

Die Gemeinde bildet die unterste Verwaltungseinheit des Staates. Grundsätzlich gehört jeder Teil des Staatsgebietes zu einer Gemeinde. Gemeindefreie Grundstücke bilden die Ausnahme. Die Gemeindeordnungen der Länder Bayern, Thüringen, Braunschweig und Lippe sehen den Bestand solcher gemeindefreien Grundstücke ausdrücklich vor. Es sind dies in Bayern und Braunschweig die abgeordneten (Se) Markungen und in Thüringen und Lippe die selbstständigen Forstbezirke. Diese gemeindefreien Gebiete sind nur staatliche Verwaltungsbezirke und unterstehen in verwaltungswirtschaftlicher, insbesondere in polizeilicher Hinsicht, den unteren Staatsbehörden. Eine Zwischenstufe zwischen den Gemeinden und den gemeindefreien Gebieten bilden die Gutsbezirke. In Preußen sind die Gutsbezirke vor kurzem durch Gesetz vom 27. Dezember 1927 aufgehoben worden. Ebenso ist in Aufsat die Aufhebung der Gutsbezirke bereits durch Gesetz vom 20. Januar 1920 angeordnet. Gutsbezirke bestehen nur noch in Mecklenburg-Strelitz.

Das Verfassungsrecht der Gemeinden beruht im wesentlichen auf Landesrecht und ist infolgedessen äußerst vielfältig. Es gibt in Deutschland nicht weniger als 44 Gemeindeordnungen. In Preußen allein bestehen 7 Städte- und 7 Landgemeindeordnungen. Es sind aber Bestrebungen im Gange, diese Zerplitterung und Unübersichtlichkeit durch eine Vereinheitlichung des Gemeinderechts aus dem Wege zu räumen. Bereits im Jahre 1925 hat der Deutsche Städtetag den Entwurf einer Reichsstädteordnung vorgelegt, und im preussischen Landtag liegen schon seit längerer Zeit entsprechende Entwürfe für eine einheitliche preussische Städte- und Gemeindeordnung vor.

So mannigfaltig wie die Gesetze sind auch die in den einzelnen Teilen Deutschlands vorhandenen Gemeindearten. Die Gemeindeverfassungsgesetze der meisten Länder treffen die Unterscheidung in Stadt- und Landgemeinden. Die Stadtgemeinden werden in den Gemeindeordnungen auch kurz als Städte bezeichnet. In Württemberg und Baden sind die Städte nach der Einwohnerzahl nochmals unterteilt in große, mittlere und kleinere Städte. In Oldenburg sind die Städte eingeteilt in Städte erster und zweiter Klasse. In den preussischen Provinzen Rheinland und Westfalen besteht eine Reihe von Titularstädten; das sind Städte, die zwar den Namen Stadt führen, aber nach der Landgemeindeordnung verwaltet werden. Die Landgemeinden werden in den Gemeindeordnungen manchmal auch kurz als Gemeinden bezeichnet; in Lippe heißen sie Dorfgemeinden. In den Kreisen Nord- und Süderbismarcken der Provinz Schleswig-Holstein führen einige Landgemeinden die Bezeichnung „Kog“. Diese Koge bilden selbständige Gemeinden und sind nicht zu verwechseln mit den unselbständigen Kogen, die lediglich Unterstelle der Kirchspiel-Landgemeinden darstellen und ebenfalls in den Kreisen Nord-, Süderbismarcken und Husum vorkommen. Zu den Landgemeinden sind auch die 12 Kirch-

spiele im Kreise Hadel der Provinz Hannover zu rechnen. Die Stadtgemeinden haben in der Regel eine andere Verfassung als die Landgemeinden. In den Ländern Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Thüringen besteht hingegen keine verfassungsrechtliche Unterscheidung zwischen den Stadt- und Landgemeinden. In diesen Ländern hat also die Bezeichnung Stadt nur den Sinn eines schmückenden Titels. Daneben gibt es noch Gemeinwesen, die zwar Gemeinden sind, aber weder zu den Stadt- noch zu den Landgemeinden rechnen. Hierzu gehören die Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein und in Schaumburg-Lippe sowie die Märkte in Bayern.

Nach weit mannigfaltiger als die Gemeindearten ist die Art und Bezeichnung der einzelnen gemeindlichen Organe. Grundsätzlich besitzt jede Gemeinde zwei Organe; ein Organ, das zur Willensbildung berufen ist, die Gemeindevertretung, und ein ausführendes Verwaltungsorgan, den Gemeindevorstand. Nur in den süddeutschen Ländern Bayern, Württemberg und Baden sind Beschluss- und Verwaltungsorgan zu einer Einheit zusammengefaßt. Man bezeichnet diese Art der Verfassung als „Einkollegienverfassung“ oder nach dem Namen des Organs in diesen Ländern auch als Stadtrats- oder Gemeinderatsverfassung. Mit preussischen Verhältnissen verglichen ist hier sonach Magistrat und Stadtverordnetenversammlung eins. In den übrigen Ländern gibt es vorwiegend eine „Zweikollegienverfassung“. Hier steht die Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung) neben dem Kollegium des Gemeindevorstandes (Magistrat). Der „Zweikollegienverfassung“ nahe steht die nachfolgend noch zu behandelnde Bürgermeisterei-Verfassung, bei der der Stadtverordnetenversammlung nur ein Bürgermeister, also kein Kollegium, gegenübersteht. Die Gemeindevertretung selbst wird stets als Kollegium gebildet, und zwar besteht sie nur aus gewählten Mitgliedern. Die Mitgliederzahl der Gemeindevertretung richtet sich meist nach der Größe der Einwohnerzahl und führt in den verschiedenen Ländern und Gemeindearten ganz verschiedene Namen. Außer der Bezeichnung Gemeindevertretung kommen noch folgende Benennungen vor: Stadtverordnetenversammlung, Stadtvertretung, Stadt- bzw. Gemeindevorordnete, Gemeindeausschuß, Bürgerausschuß, Bürgervorsteher, Gemeinderat, Gemeindeversammlung, Bürgerschaft. In kleineren Gemeinden treten die stimmberechtigten Bürger unmittelbar als Gemeindeversammlung zusammen und wählen nicht erst eine Gemeindevertretung.

Das ausführende Organ, der Gemeindevorstand, ist entweder als Einzelvorstand oder als kollegialer Gemeindevorstand organisiert. Die Form des Einzelvorstandes, bei der die vollziehende Gewalt einem einzelnen anvertraut ist, ist bekannt unter dem Namen Bürgermeisterei-Verfassung, weil der Einzelvorstand meist die Bezeichnung Bürgermeister führt. Andere vorkommende Bezeichnungen des Einzelvorstandes sind: Gemeindevorsteher, Schulze, Richter, Dorfrichter, Lehmann, Gemeindevorstand usw. Die Stellung dieses Einzelvorstandes ist dadurch sehr gestärkt, daß er in der Regel den Vorsitz in der Gemeindevertretung führt. Die Bürgermeisterei-Verfassung herrscht in den Landgemeinden vor, doch findet sie sich neben den Landgemeinden auch in den Städten des Rheinlandes. Bürgermeisterei-Verfassung besitzen ferner die Landgemeinden in Thüringen, Hessen und auch in Sachsen, obwohl hier der Name „Der Stadt“ bzw. „Gemeinderat“ einen kollegialen Gemeindevorstand vermuten läßt.

Ist ein kollegialer Gemeindevorstand vorhanden, so nennt man diese Art der Verfassung Magistratsverfassung, weil der Magistrat die Hauptform des kollegialen Gemeindevorstandes bildet. Neben der für den kollegialen Gemeindevorstand zumeist üblichen Bezeichnung Magistrat kommen auch noch die Namen: Stadtmagistrat, Rat, Gemeindevorstand, Stadtrat, Senat vor. Die Fülle dieser Bezeichnungen für die einzelnen gemeindlichen Organe ist um so verwirrender, weil derselbe Ausdruck häufig für verschiedene Inhalte angewandt wird. So dient z. B. dieselbe Bezeichnung „Gemeinderat“ in der Rheinprovinz und in Mecklenburg-Strelitz zur Bezeichnung der Gemeindevertretung, in der Provinz Hessen-Nassau und in Hohenzollern zur Bezeichnung des kollegialen Gemeindevorstandes und in Sachsen zur Bezeichnung des Einzelvorstandes. In den Städten Anhalts heißt der Gemeindevorstand „Magistrat“, obwohl es sich hier um einen Einzelvorstand handelt, da hier der Bürgermeister Träger der Rechte und Pflichten des Magistrats ist. (Schluß folgt.)

Volkswirtschaft und Sozialpolitik.

Ist das der Zweck und Sinn der Wirtschaft?

In der „Deutsche Arbeiterzeitung“ Nr. 30, 1928, schreibt der Reichstagsabgeordnete Walter Dauch wörtlich:

„Unser gesamter Produktionsapparat war veraltet, nicht leistungsfähig, (bei Schluß der Inflation) und vor allen Dingen waren die Betriebe nicht das, was doch der eigentliche Zweck eines Betriebes ist, nämlich eine entsprechende Rente, ein entsprechendes

Arbeitsfeld für alle Schichten des Volkes.“ Also Gewinn und Rente für den Besitzer und Arbeitsmöglichkeit für die anderen soll der eigentliche Zweck der Betriebe, der Wirtschaft sein. Demnach ist also die Bedarfsdeckung, die Erzeugung wirtschaftlicher Güter um dem Menschen die Erfüllung seiner Lebensaufgabe zu ermöglichen, Neben Sache. Das wirkliche Gebot: Macht Euch die Erde untertan, schafft und wirkt um den göttlichen Schöpferwillen zu erfüllen, durch die Arbeit

der Wirtschaft aufgehoben. Rente, arbeitsloses Einkommen sollen die Pole sein, um die sich das gesamte wirtschaftliche Leben zu bewegen hat, mögen dabei auch die produktiv Tätigen an Leib und Seele zugrunde gehen. Was ihnen die Wirtschaft lediglich zu geben verpflichtet ist, ist die Möglichkeit zu arbeiten. Dabei wird auch diese Verpflichtung, das Recht auf Arbeit in der Praxis nicht anerkannt, wenn dadurch die Rente in etwa gefährdet werden könnte.

Wenn solche Auffassungen vom Zwecke der Wirtschaft Zeitstern für die Führer der Wirtschaft oder der Politik sind, — Herr Dauch ist M. d. R. — braucht man sich nicht zu wundern wenn wahres Menschentum sich dagegen aufbäumt und diese manomistischen Fesseln zu sprengen verucht.

Sind unter diesem Gesichtswinkel gesehen, nicht die Gewerkschaften, insbesondere die christlichen ein ständiger Protest gegen die Veruche Zweck und Sinn des Menschenleben in ihr Gegenteil zu verstehen?

Löhne und Lebenshaltungskosten.

In ihrem Wirtschaftsbericht über das erste Halbjahr 1928 stellt die Reichskreditgesellschaft die Stundenlöhne der gelernten Arbeiter den Lebenshaltungskosten gegenüber. Der Vergleich ergibt folgendes:

	Stundenlöhne Gewogener Durchschnitt aus 12 Kategorien 1913 = 100	Lebenshaltungskosten 1913 = 100
1. Vierteljahr 1928	142,0	145,0
1. Vierteljahr 1927	151,9	150,7
1. Vierteljahr 1928	153,7	150,7
4. Mai 1928	160,7	150,6

Demnach hätte also eine Lohnerhöhung stattgefunden, die größer ist, wie die Steigerung der Kosten der Lebenshaltung. Vergleicht man aber nicht die Stundenlöhne, sondern das Einkommen mit den Lebenshaltungskosten, dann ergibt sich sofort ein anderes Bild. Schon bei einem Vergleich zwischen Wochenlohn und Kosten sinkt der Reallohn unter den der Vorkriegszeit und zeigt nach der nämlichen Quelle für gelernte Arbeiter folgendes Bild:

	Wochenlöhne bei regelmässiger Arbeitszeit 1913 = 100	Lebenshaltungskosten 1913 = 100
1925 Monatsdurchschnitt	121,6	139,6
1928 1. Januar	141,2	159,8
1928 1. Mai	147,9	150,6

Diese Aufstellung entspricht aber noch nicht der Wirklichkeit. Wieviel Arbeiter der Privatwirtschaft haben denn in den letzten Jahren ein regelmäßiges Einkommen in voller Höhe, nicht

unterbrochen durch Arbeitslosigkeit, Feiertagen und Kurzarbeit gehabt? Unberücksichtigt bei dieser Aufstellung sind die wesentlich gestiegenen Steuern und sozialen Beiträge geblieben, die zwar die Lebenshaltungskosten nicht beeinflussen, wohl aber mit ihrem vollen Betrage die Lebenshaltung. Hinzu tritt ferner die Unzulänglichkeit in der Ermittlung des Index für die Kosten der Lebenshaltung, wobei bekanntlich den geänderten Sitten und Gewohnheiten, wozu schließlich nicht zuletzt die Wirtschaft gezwungen hat, zu wenig Rechnung getragen wird.

Die betrübliche Tatsache, daß trotz aller Lohnerhöhungen der Reallohn und die Lebenshaltung der Arbeiterschaft im allgemeinen nicht gestiegen und der Erfolg der Rationalisierung an ihr vorbeigeht, ist nicht abzustreiten.

Eine lehrreiche Statistik.

Auf 1000 Einwohner entfielen:

	1901—1910 durchschnittlich jährlich	1913	1926	1927
Heirateten	8,0	7,8	7,7	8,5
Lebendgeborene	32,9	28,9	19,5	18,3
Gestorbene	19,7	14,8	11,7	12,0
Geburtenüberschuß	14,3	12,1	7,9	6,4

Der Geburtenüberschuß ist also im ständigen Rückgange begriffen, in einzelnen Großstädten haben wir sogar schon einen Sterblichüberschuß. In Berlin betrug beispielsweise die Zahl der Lebendgeborenen auf 1000 Einwohner 10,3, die der Gestorbenen jedoch 12,1.

Auf 1000 Frauen im Alter von 15 bis 45 Jahren kamen im Jahre 1913 noch 116,5 Lebendgeborene, im Jahre 1923 nur noch 80,2, 1926 75,4 und 1927 70,4.

Wenn auch in Arbeitnehmerkreisen in den letzten Jahren die „Scheu vor dem Kinde“ gewachsen ist, ist dieses in erster Linie auf die vielfach untragbar gewordenen sozialen Verhältnisse, insbesondere die Wohnungsnot, zurückzuführen. Gerade diese Verhältnisse haben sie in der Hauptsache veranlaßt, dem schlechten Beispiele derer von „Besitz und Bildung“ zu folgen.

Herabsetzung der Lohnsteuer.

In dem Reichseinkommensteuergesetz ist eine Bestimmung (Verbrünnig) enthalten, wonach die Lohnsteuer herabgesetzt werden muß, wenn das jährliche Einkommen 1200 Millionen übersteigt. Das war im vergangenen Jahre der Fall. Der Reichstag beschloß aber die Steuer nicht in vollem Umfange bis auf den Betrag von 1,2 Milliarden zu ermäßigen, sondern ließ nur eine Ermäßigung um 10 Prozent des Steuerbetrages bis zu einem Höchstbetrage von 2 Mark pro Monat eintreten. Voraussichtlich wird aber das neu festgesetzte Auf-

Wohnungspflege.

Von P. H o c h e.

Es gehört zur Notdurft, ein Dach über dem Kopfe zu haben, zu wissen, wo man sein Haupt hinlegen kann; aber darüber hinaus bedeutet uns unser Heim unendlich viel für unsere Persönlichkeit. Es ist uns zunächst die Freistätte, wohin wir immer flüchten können, wo wir uns geborgen fühlen. Draußen führt uns das Leben — Arbeit und Beruf — mit allerlei Menschen zusammen, die uns manchmal recht unwillig sind, die uns reizen, an denen sich unsere Seele wund reißt und die wir doch nicht immer meiden können, wie wir möchten. Draußen hört das Ohr, schaut das Auge, was der Seele manchmal recht schwerhaft ist; da sind wir in das Gegebene, ins Unabänderliche hineingestellt; da sind wir abhängig von einer Umwelt, die wir nicht ändern können. Wie oft erklingen da in der Tiefe unserer Seele die leise lodenden Töne. Ich möchte heim! Und mit welchem Stillsitzgefühl füllen wir diese Sehnsucht, mit welcher Befreiung öffnen wir die Tür zu unserer Wohnung, wie atmet die Brust erfreut: Zuhause!

Es ist mit der tiefsten Sinn unserer Wohnung, daß sie uns in gewisser Sinne befreit. Zwischen unsern vier Wänden sind wir Herren, da reden und strecken wir uns wie eigne Menschen. Da dürfen wir unbekümmert um Welt und Menschen tun und lassen, was uns gefällt. An unserer Tür findet das brausend dahinflutende öffentliche Leben seine Schranken, und was uns in unsern Räumen erwartet, was da zu uns spricht, das ist unsere Welt, die wir nach unserm Wesen, unsern Wünschen selbst schaffen. Und es ist ein Trost, daß jeder Mensch wenigstens eine Stätte hat, wo die Bindungen von Beruf und Menschen fallen, wo er nichts als Mensch seines Wesens sein darf.

Es liegt uns tief im Gemüte, unsere Wohnung heimelig zu gestalten, ihr unsern Stempel aufzudrücken. Nicht auf die Kostbarkeiten, nicht auf die Dinge an sich kommt es in ihr an, sondern auf den Zusammenklang von Mensch und Wohnung. In ihr wollen wir unser

ureignes Selbst wiederfinden, aus ihr soll unser Denken und Fühlen reden, und alles in ihr soll mit uns zusammen zu ausgeglichener Melodien zusammenschwingen und -lingen. Das ist die Wesenheit unsers Heims, daß wir mit ihm zu einer Einheit zusammenwachsen, und in ihm wiederfinden. Das ist seine Bedeutung, daß wir in ihm Ruhe und Sammlung gewinnen, in ihm wieder zu uns selber kommen, in den Urgrund unserer Seele ungeführt hinabsteigen können. So wird uns die Wohnung tatsächlich zur unerschöpflichen Kraftquelle, aus der wir neue Lebenskräfte trinken können, die uns stark fürs harte Leben macht.

Es läßt sich gewiß nicht leugnen, daß ein gewisser Wohlstand viel zur Behaglichkeit und Lebensfreude beiträgt; jedoch auch bei geringeren Mitteln können wir im Sinne der ausgeführten Gedanken wohnen. Zu wünschen ist allerdings, daß von jungen Paaren soviel vor der Gründung des Ehestandes gespart wird, daß wenigstens das Wichtigste angeschafft werden kann. Der weniger notwendige Teil der Ausstattung kann dagegen durchaus erst mit den Jahren erworben werden. Darin liegt gerade ein gewisser Segen. Zunächst wird dadurch der gesunde Sparfiss geweckt, da der Wunsch rege wird, das eigne Heim auszugestalten und zu schmücken. Das vereint die Eheleute in einem gemeinsamen Ziele, fesselt sie fester aneinander, erhöht die Arbeitsfreude und macht es reizvoll, ein neues Stück zu erschaffen. Dieses wird wahrscheinlich dem Herzen viel teurer sein, als wenn es die Eltern früher mühelos in die Wohnung gestellt hätten. Es wird ein Stück Lebens- und Ehegeschichte, von dem immer wieder Bezügen und Freude ausstrahlt, und noch nach Jahren wird die Erinnerung gern zu ihm zurückführen. Zu betonen ist auch, daß die Ehegatten jedes einzelne Stück nach und nach sich selber nach eigenem Geschmack auswählen können. Sie wissen, was ihnen nützlich und welcher Gegenstand sich am besten in die Wohnung einfügt. Sie können abwarten, bis die Zeit die gute Gelegenheit bringt, bis erstanden werden kann, was wirklich Freude macht. In dieser Beziehung wird die Wohnung

kommen von 1,3 Milliarden Mark wieder wesentlich überschritten, so daß die Reichsregierung erneut eine Vorlage auf Ermäßigung vorlegte. Dieselbe ist am 12. Juli vom Reichstage angenommen. Der Reichsrat stimmte mit 37 gegen 30 Stimmen dem Gesetze zu.

Das Gesetz tritt am 1. Oktober dieses Jahres in Kraft.

Die Ermäßigung bringt eine Herabsetzung der errechneten Steuer-summe um 25 Prozent, jedoch höchstens 3,- Rm. monatlich, 0,75 Rm. wöchentlich, 0,15 Rm. täglich, 0,05 Rm. zweistündlich.

Die Berechnung der Steuer erfolgt wie bisher. Der sich hiernach ergebende Steuerbetrag wird dann um 25 Prozent herabgesetzt, höchstens jedoch nur die vorstehend genannten Beträge.

Dem § 70 des Einkommensteuergesetzes ist ein neuer Absatz angefügt, der besagt:

Der Berechnung der Steuer ist der Arbeitslohn bei Zahlung für volle Monate auf den nächsten durch fünf teilbaren vollen Reichsmarkbetrag, bei Zahlung für volle Wochen auf den nächsten vollen Reichsmarkbetrag, bei Zahlung für volle Arbeitstage auf den nächsten durch 20 teilbaren Reichspfennigbetrag, bei Zahlung für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden auf den nächsten durch fünf teilbaren Reichspfennigbetrag nach unten abzurunden.

Wenn auch die Ermäßigung der Steuer nur einen geringen Betrag ausmacht, so bedeutet sie doch für die Arbeiterschaft eine Entlastung, in einer Zeit, wo öfter um den Bruchteil eines Pfennigs bei Lohnbewegungen gekämpft werden muß. Unverständlich ist daher, wenn die Vertreter verschiedener Länder und Provinzen, die im Reichsrat gegen das Gesetz gestimmt haben, ihre Haltung damit begründen, daß für den einzelnen Arbeitnehmer die Ermäßigung gering sei, der Ausfall an Aufkommen aber recht fühlbar. Weiß man denn in diesen Kreisen nicht, wie im Arbeiterhaushalte es auf jeden Pfennig ankommt, um von einem Lohnstage zum andern zu kommen?

Wenn die „Selben“ ebenfalls wie ein Koferspaß schimpfen über die Steuerermäßigung, ist dieses verständig.

Der Vater der „Der Brunnig“, auf die die Ermäßigung zurückzuführen ist, ist eben der Gewerkschaftler Dr. Brunnig, Geschäftsführer des Deutschen Gewerkschaftsbundes, und was von den Gewerkschaften stammt, muß unter allen Umständen in Grund und Boden verdammt werden.

Dr. Theodor Brauer, ordentl. Professor der Volkswirtschaftslehre und Direktor des Staatswissenschaftlichen Instituts an der Technischen Hochschule in Karlsruhe, wird zur Kölner Universität überhebelt. Als Nachfolger des bekannten Soziologen Professor Max Scheler übernimmt er die Stelle des Direktors des Forschungsinstituts für Sozialwissenschaften an der Kölner Universität.

Dr. Theodor Brauer hat nicht die übliche Laufbahn eines Gelehrten hinter sich. Als Achtunddreißigjähriger machte er als Externer

niemals vollkommen, niemals fertig sein, sondern sie wird ständig werden, wachsen. Aber sie wird ein getreues Spiegelbild des Menschen werden, und ihre Geschichte wird die Geschichte ihrer Bewohner sein. Im Menschenherzen ruht tief verankert der Wunsch nach einem eignen Heim, nach dem eignen Hause. Diese Sehnsucht wird so vielen nicht erfüllt. Millionen und aber Millionen bleibt dieser Traum unerfüllt; sie müssen ihr Leben in Mietkasernen zubringen, in Wohnungsläusen, die oft jede Eigenart vermissen lassen. Am Hause und seiner Umgebung kann der Mieter nichts ändern, seine Persönlichkeit nicht auswirken. Aber der Drang zur Eigengestaltung wirkt zu stark, und wenn es nicht anders geht, sucht er sein Feld in der Wohnung.

Wohnungsflucht ist zwar Sache der ganzen Familie, vor allem aber doch der Hausfrau. Sie ist ja doch des Hauses Seele, und von ihr wird es zum großen Teil abhängen, ob Wohnung und Menschen zu einer Einheit zusammenschmelzen, ob lebensbejahende, stärkende Kräfte vom Heim ausstrahlen. Von der Frau könnte man mit Recht behaupten: Zeige mir deine Wohnung, und ich sage dir, wer du bist.

Eine besondere Bedeutung gewinnt die Frauenart für die heranwachsenden Kinder. Die Kinderstube wird mit zum stärksten Erzieher der Jugend. Was das Kind tagtäglich um sich sieht, prägt sich tief in die Seele ein. So hat es die Mutter in der Hand, ihr Kind zum guten Geschmack zu erziehen, Lebenskräfte ins junge Herz zu leiten, die aus der besetzten, persönlichen Wohnung strömen. Noch im Alter denkt der Dichter vom „Schloß Boncourt“ der anheimelnden Dinge seines Vaterhauses, und wer wüßte nicht, wie in Mignons tiefempfundener Sehnsuchtsliede Wohnung und Vaterhaus lebendig werden.

Nimm dem Vogel sein Nest, und du nimmst ihm sein Leben; verdirb dem Wolk sein Wohnort, und du verdirbst ihm sein Leben. So Pestalozzi Worte über den tiefen Sinn der Wohnung. Diese ist gewiß mit die persönlichste Angelegenheit eines Menschen, jedes einzelnen, aber sie reicht in ihrer Bedeutung viel weiter, denn sie wird in ihren Folgen zum sicheren Schicksal eines ganzen Volkes.

sein Abiturientenexamen und erwarb dann zwei Jahre später mit einer Arbeit über das Betriebsrätegesetz den Dokortitel. Bis zu seiner Berufung an die Technische Hochschule in Karlsruhe, war er neben seinen Studien in der christlich-nationalen Arbeiterbewegung praktisch tätig. Zunächst beim Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften und zuletzt beim Verband der Katholischen Gesellenvereine. Er kannte daher auch die sozialen Fragen aus dem Gesichtswinkel der Praxis. Wir wünschen ihm in seiner neuen verantwortungsvollen Stellung eine segensreiche Tätigkeit.

Arbeiterbewegung.

„Die Leute vom Bau“.

Es bedarf keiner Frage, daß der Film ein hervorragendes Erziehungs- und Werbemittel sein kann. Auch die Gewerkschaften müssen daher dazu übergehen, den Film in den Dienst ihrer Idee zu stellen, einmal, um die Gerechtigkeit ihres Zielstrebens immer stärker in der öffentlichen Meinung zu verankern, und zum anderen, um in den Gewerkschaftsmitgliedern, insbesondere im jungen Nachwuchs, die lebendigen Kräfte der Bewegung wachzuhalten. Mustergültig in seiner Art ist ein Film: „Die Leute vom Bau“, den der Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands vor einigen Tagen in Berlin uraufgeführt hat. Wie es früher um die Arbeiter bestellt war und wie es heute ist, kommt in plastischer Lebendigkeit zur Darstellung. Die Pyramiden des Altertums, die gewaltige Baukunst des Mittelalters und die Bauweise der neueren Zeit führen uns gleichzeitig auch die Arbeitsstätte der Bauarbeiter vor Augen. Besonders farbenreudig wirkt der Aufzug der Jugendgruppen mit ihren Wimpeln. Gezeigt wird weiter die Lehrlingsausbildung in den Unterrichtsabenden, die erste Tarifverhandlung im Baugewerbe, die Behandlung der Streikvoten in der Vorkriegszeit, das allmähliche Aufwärtssteigen des Bauarbeiterstandes, das durch die lähe gewerkschaftliche Kleinarbeit ermöglicht wurde, die förderliche Verwendung der Freizeit in der Familie und in den Schrebergärten, und endlich eine Darstellung der erreichten politischen Gleichberechtigung der Arbeiterschaft.

Alles in allem: Der Film ist vorzüglich gelungen und ist vom Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht durch Gewährung von Steuerfreiheit als wertvolles Erziehungsmittel anerkannt worden.

Der Einfluß der christlichen Gewerkschaften im öffentlichen Leben

bereitet den Scharfmachern wieder viel Sorgen. Es wäre für diese Herrenmenschen viel leichter, ihre unsozialen Absichten zu verwirklichen, wenn sich im politischen und gesellschaftlichen Leben die Bevölkerung wieder in zwei scharf getrennte Schichten „Bürgertum“ und „Arbeiterchaft“ einteilen ließe. Zu der einen Gruppe rechneten dann die von „Recht und Bildung“, die wertvollen Elemente für Staat und Volk, während die Arbeiterchaft restlos unter den Begriff Volkswissen, Kommunisten und Sozialisten zu bringen wäre. Diesem Bestreben steht nun die christlich-nationale Arbeiterbewegung entgegen, die es verstanden hat, sich Einfluß in allen bürgerlichen politischen Parteien zu verschaffen, in den Parlamenten, in der Presse, in kulturellen Vereinen und auf wirtschaftlichem Gebiete durch ihre Genossenschaftswesen versucht, ihr soziales Wollen zu verwirklichen. Nicht ohne Erfolg.

Es ist selbstverständlich, daß in diesem zielbewussten Vordringen zwar keine Gefahr für den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fortschritt des gesamten Volkes liegt, wohl aber für jene Kaste und Klasse, die sich als die „geborenen“ Führer und Herrscher fühlen und immer noch die Wiederkehr vergangener Vorrechte herbeiwünschen.

In auffallender Weise versucht in letzter Zeit die vom Kapitalismus ausgehaltene und deshalb ihm willfährige Presse, jeden Schritt der christlichen Gewerkschaften, jede von ihnen aufgestellte und vertretene Forderung als von kommunistischen Gedankengängen diktiert hinzustellen. Dabei ist es gleich, ob es sich um gewerkschaftliche Forderungen in der Arbeitszeit oder Lohnfrage handelt, oder ob christliche Gewerkschaftler als Parteiangehörige versuchen, innerhalb ihrer Partei überwundene Ansichten nun auch restlos über Bord zu werfen. Interessant ist dabei, wie eine Presse, die in der Praxis den Standpunkt vertritt, daß die Wirtschaft ihre eigenen Gesetze habe, die jenseits der Gebote der Religion, Sitte und Moral ständen, den christlichen Gewerkschaften Verletzung der christlichen Sittengesetze vorwerfen. Jedes Mittel ist ihr anscheinend gut genug, um jede Verbindung zwischen dem sogenannten Bürgertum und der Arbeiterschaft zu verhindern und die bestehenden wieder zu zerschneiden.

Diesen Bestrebungen gegenüber gibt es nur ein Mittel, die Rechte der Arbeiterschaft zu wahren: weitere Stärkung der christlichen Gewerkschaften.

Eine unerhörte Verunglimpfung des Arbeiterstandes.

Zu dieser auch von uns in der letzten Nummer gebrachten Notiz stellen die christlichen Arbeitnehmer fest, daß keiner von ihnen an dem Urteil mitgewirkt hat und auch sie nicht ihre Zustimmung zu der Urteilsbegründung geben könnten. Ferner erklärte der Gerichtsvorsitzende Dr. Denede, es habe ihm fern gelegen, ein Werturteil über die Moral in Arbeiterkreisen abzugeben. Er bedauere, die Urteilsbegründung so abgefaßt zu haben, daß sie als allgemeines Werturteil aufzufaßt werden könne.

Jedenfalls zeigt dieser Vorfall, wie vorsichtig Vorsitzende und Arbeitsrichter bei der Ausübung ihres Amtes sein müssen, um nicht berechnete Interessen zu verletzen und das Vertrauen der Beteiligten zu den neuen Arbeitsgerichten zu gefährden.

Bezirks- und Ortsgruppenberichte.

Verwaltungsstelle M. Gladbach. Am 22. Juli fand in Cleve eine Konferenz unserer Verwaltungsstelle statt. Eine Vertretung entsandt hatten die Ortsgruppen, Bedburg-Hau, Cleve, Fichtenbain, Geldern, Johannisthal, Krefeld, Kervelaer, Hüls, M. Gladbach, Odenkirchen, Rhendt, Rheindahlen, Süchteln und Wierien. Infolge des durch Besichtigung von allen zur Verwaltungsstelle gehörenden Ortsgruppen veranlaßten guten Besuches der Konferenz gestaltete sich diese zu einer ganz lebhaften und für unser Verbandsleben höchst fruchtbringenden Tagung. Die Leitung der Tagung wurde dem Vorsitzenden der Clever Ortsgruppe, Kollegen Bis, übertragen, während der Kollege Roberts (Cleve) zum Schriftführer bestellt wurde. Nach Begrüßung der Delegierten und Gäste gab der Geschäftsführer der Verwaltungsstelle, Kollege Schölgens, einen ausführlichen Bericht über die Entwicklung der Mitglieder- und Kassenerhältnisse, der mit lebhaftem Beifall aufgenommen wurde. Stetes Anwachsen der Mitgliederzahl und der Beitragsleistung in den letzten vier Jahren ist der Erfolg emsiger Arbeit aller in den Ortsgruppen tätigen Funktionäre, wofür der Geschäftsführer den Delegierten ganz besonderen Dank wußte. Die Entwicklung zeigt folgendes Bild:

Datum:	Mitgliederzahl:	Durchschn.-Beitrag:
1. 10. 1924	728	30 Wfr. wöch.
1. 10. 1925	752	51 " "
1. 10. 1926	808	68 " "
1. 10. 1927	963	70 " "
1. 6. 1928	1175	80 " "

Hervorzuheben ist dabei, daß in letzter Zeit die Arbeiter der Stadt Grevenbroich auch Anschluß an unseren Verband nahmen. Weiter gab der Geschäftsführer Bericht über die tariffällige Entwicklung im Rheingebiet.

Anschließend an den Geschäftsbericht verbreitete sich der Bezirksleiter, Kollege Beder (Köln), des längeren eingehend über die gesamte Bewegung sowie über die Aufgaben und wesentlichen Erfolge innerhalb unseres Bezirks, wobei hervorzuheben ist die Regelung der Bezüge für die in Provinzialanwaltschaften beschäftigten Beamten und Tarifangestellten, die Lohn- und Tarifbildung bei den Straßenbahnen usw. Besonders wies Kollege Beder auf die Bedeutung und den Einfluß unserer christlichen Gewerkschaftsbewegung in den Kreisen der Arbeitgeber als Erfolg unserer disziplinierten Kollegenschaft hin.

Im zweiten Punkt der Tagesordnung nahm die Konferenz Stellung zu den verschiedensten Wünschen der einzelnen Ortsgruppen in Bezug auf unser inneres Verbandsleben. Als Ergebnis dieser Aussprache wurde eine Anzahl, dem bevorstehenden 4. ordentlichen Verbandstag zu stellende Anträge ausgearbeitet und fanden einstimmige Annahme. Zu einer lebhaften Aussprache führte der von den Ortsgruppen gestellte Antrag auf Vertretung der Verwaltungsstelle im Zentralvorstand. Man bestimmte aus den Ortsgruppen: Cleve, Krefeld, M. Gladbach, Rhendt und Wierien je einen Kandidaten und entschied durch Auslosung unter diesen fünf Benannten, daß für die gewollte Kandidatur zum Zentralvorstand der Kollege Wilkes (Wierien) dem Verbandstag in Vorschlag gebracht werden soll.

Nach einem kernigen Schlusswort des Kollegen Schölgens, unter Wahrung unserer christlichen Grundzüge für den Aufstieg unseres Verbandes auf der ganzen Linie mit allen Kräften einzutreten, wurde die äußerst anregende Konferenz geschlossen. Es sei an dieser Stelle noch erwähnt, daß Cleve bis vor 1-1/2 Jahren zum rheinisch-westfälischen Gebiet gehörte und seitdem die Stadtverwaltung Cleve zum Arbeitgeberverband rheinischer Gemeinden übertrat, die Ortsgruppe unserer M. Gladbacher Verwaltungsstelle angegliedert wurde. Dieser Angehörigkeit haben sich unsere Clever Kollegen recht würdig gezeigt, wofür ihnen an dieser Stelle der beste Dank aller Konferenzteilnehmer ausgesprochen wird. Besonders sei den Kollegen gedankt, die auch nach der Konferenz ihre Nachmittagsstunden opferten, um den Konferenzteilnehmern die geschäftlich wertvollen Schenswürdigkeiten der romantischen Stadt Cleve zu zeigen. Die Tagung wie auch der Tagungsort werden den Konferenzteilnehmern noch lange in angenehmer Erinnerung bleiben.

Danzig. Unsere hiesige Ortsgruppe hat in den letzten Jahren eine sehr günstige Entwicklung genommen. Unter den schwierigsten Verhältnissen haben sich im Jahre 1920 einige überzeugungstreue christliche Arbeiter zusammengetan, um die christlich-nationale Berufsorganisation auch in den öffentlichen Be-

trieben Danzigs einzuführen. Unter schweren Opfern an Zeit und Geld und unter persönlichen Anfeindungen der verschiedensten Art, gelang es ihnen den Boden für die christlichen Gewerkschaften in den öffentlichen Betrieben vorzubereiten. Hart war der Kampf, und großer Geduld bedurfte es, bis man Früchte heranreifen sah. Doch wer mit Ausdauer an die Arbeit geht, dem bleibt der Sieg nicht vorzuenthalten. So war es auch hier. Ein Klein war das Häuflein, dann wurde es allmählich größer, und heute ist die Mitgliederzahl 700 beinahe erreicht.

Insbesondere das Jahr 1928 und da wiederum das 2. Vierteljahr brachte einen nie geahnten Aufschwung. Nicht weniger als 119 Mitglieder konnten als Zugang im letzten Quartal verbucht werden. Nachstehend die Namen derjenigen Kollegen, die zu diesem Fortschritt erheblich beigetragen haben, und die Anzahl derjenigen Mitglieder, die sie im 2. Quartal der Organisation neu zugeführt haben:

Kollege Strahl	25 Mitglieder
„ Chrabkowski	23 „
„ Döhring Josef	14 „
„ Herrmann	12 „
„ Neumann	6 „
„ Krake	4 „
„ Wittbrodt	4 „
„ Kungelmann	3 „
„ Schrötter	2 „
„ Czermionke	2 „
„ Herholz	2 „
„ Rokmann	2 „
„ Naturath Jozypot	2 „
„ Verbush	1 Mitglied
„ Sarnowski	1 „
„ Werner	1 „
„ Ris	1 „
„ Czartowski	1 „
„ Ibarandi	1 „
„ Rogalewski Leo	1 „
„ Konfel	1 „
„ Kadsiwion	1 „
im Büro aufgenommen	9 Mitglieder

119 Mitglieder

Wäge der schöne Erfolg des 2. Quartals ein Ansporn sein zu neuer Arbeit und neuen Erfolgen. Noch sehr viele Arbeiter sind unorganisiert oder stehen im gegnerischen Lager, obgleich sie in unsere Reihen gehörten. Um sie alle zu erfassen, bedürfen wir noch mehr Mitarbeiter in der Werbearbeit. Jeder Kollege ist hierzu herzlich willkommen.

Gleiwitz. Das Haus „Oberbleichen“ in Gleiwitz ist am 29. 6. 1928 mit großem Pomp eröffnet worden. Prominente Vertreter des In- und Auslandes waren bei der Eröffnung zugegen und feierten diesen Bau als eine nationale Kulturstätte in der hartbedrängten Ostmark. Wir können diesem Argument nicht zustimmen, sondern unsere Vermutungen, daß dieses Haus „Oberbleichen“ nur der Tummelplatz der gut situierten Schichten sein wird, hat sich bestätigt. 3,5 Millionen Mark soll dieser Bau dem Magistrat gekostet haben. Tausende von Mark hat man zu den Eröffnungsfestlichkeiten bereitgestellt; die Arbeiterchaft soll aber jetzt mithelfen, die Feste zu bezahlen. Bereits in der vorigen Woche sind über 20 Arbeiter in der Gartenverwaltung entlassen. Weitere Entlassungen in den städtischen Betrieben sollen bevorstehen. Begründet werden diese Entlassungen zunächst mit Arbeitsmangel. In Wirklichkeit will man jetzt überall „sparen“. Der Stadtkämmerei läuft von Betrieb zu Betrieb, um die einzelnen Betriebsleiter an die Sparsamkeit zu erinnern. Wegen diese Entlassungen müssen wir aufs Schärfste protestieren. Man hätte vorher wissen müssen, ob die Kommune Gleiwitz sich dieses oder jenes leisten kann. Anderes Erachtens wären Möglichkeiten vorhanden, die Ausgaben der Kommune zu verringern, besonders wenn man an den ausgebliebenen Verwaltungsapparat denkt. Wir aber möchten dem Magistrat dringend raten, zur rationellen Bewirtschaftung der Stadtgemeinde andere Wege zu gehen, als man heute vorhat.

Gedenktafel.



Gestorben sind die Kollegen:

Rüppers Peter	Rheydt	1. 7. 1928
Woppmann Johann	Regensburg	8. 7. 1928
Areyh Joh. Math.	Nachen	10. 7. 1928
Schuchert Ferd. Jos.	Reitings	11. 7. 1928
Vögele Hermann	Freiburg	11. 7. 1928
Semmer Heinrich	Koblenz	12. 7. 1928
Hartung Alfred	Magdeburg	16. 7. 1928
Heinrichs Michael	Nachen	19. 7. 1928
Reimer Josef	Strebuing	20. 7. 1928
Maier Christian	Gemünd	21. 7. 1928

Ehre ihrem Andenken!